

Ergänzende Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäuden (EBGV 7/99 der VAV)

Art. 1 Gegenstand der Versicherung (versicherte Sachen)

Ergänzend zu Art. 1. ABBV sind auch einzubauende Gegenstände, die dauernd und zweckgebunden mit den Gebäuden verbunden bleiben sollen, vereinbart.

Art. 2 Versicherte Personen, Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung kann entweder vom Bauherrn oder dessen Vertreter oder vom Bauunternehmer genommen werden. Sie ist dann jeweils für eine der genannten Personen eine Versicherung für fremde Rechnung.
2. Die Versicherung deckt auch Schäden, die der Auftraggeber gemäß Pkt. 2.41. der ÖNORM B 2110 vom 1.3.1995 zu vertreten hat.
- 2.2. Abweichend von Art. 15.1. der ABBV wird die Entschädigung für derartige Schäden, sofern die Versicherung vom Bauunternehmer genommen wurde, an diesen nur mit Zustimmung des Bauherrn geleistet.
- 2.3. Nicht versichert sind Schäden, die durch Kriegsereignisse aller Art, durch Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung von Atomenergie zuzuschreiben sind, durch Erdbeben, innere Unruhe, Zusammenrottung, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung sowie durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden.
- 2.4. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden durch Gewässer oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, es sei denn, der Versicherer hat Entschädigung nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der "Ergänzenden Bedingungen für Wasserbaustellen" zu leisten.
3. Fest mit dem Gebäude verbundene Teile sind auch gegen Einbruchdiebstahl und Diebstahl versichert.
4. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen sind abweichend von Art. 3.2.1. ABBV subsidiär zu eventuell bestehender Feuer- oder Feuerrohbaudeckung versichert.

5. Der Bauherr hat als Versicherungsnehmer oder aus der als Versicherung für fremde Rechnung genommenen Versicherung Anspruch auf Entschädigung für Sachschäden, die für ihn als unvorhergesehen anzusehen sind (Art. 2.3. ABBV).

6. Leistet der Versicherer an den Bauherrn Entschädigung für einen Schaden, der für den Bauherrn oder dessen Vertreter, jedoch nicht für den Bauunternehmer oder eine in Art. 2.3., 2. Satz ABBV genannte Person unvorhergesehen war, so hat der Versicherer in Höhe der geleisteten Entschädigung ein Rückgriffsrecht gegen den Bauunternehmer.

Art. 3 Außer den in Art. 3 ABBV genannten Gegenständen sind, sofern sie nicht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung versichert sind, von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1.1. Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
- 1.2. Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
- 1.3. Bestandteile von hohem Kunstwert.
2. Für die in diesem Artikel genannten Gegenstände sind gemäß Art. 6.2. ABBV Versicherungssummen zu bilden.

Art. 4. Nicht versichert sind

1. Gartenanlagen und Pflanzungen;
2. maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke.

Art. 5. Versicherungssummen

Ergänzend zu Art. 6.1.1. ABBV sind bei den Versicherungssummen anzugeben:

Kosten für Außenanlagen und maschinelle Einrichtungen sowie Regiekosten und Architektengebühren, jedoch ausschließlich der Grundstück- und Erschließungskosten, der Gebühren für Behördenleistungen, der Maklergebühren, der Bauzinsen und der Geldbeschaffungskosten.